

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 13

Senftenberg, den 19.07.2006

Nr. 09/2006

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg - Niederlassung Cottbus Planung für Bauvorhaben L522/L531 Netzergänzung Welzow- Neupetershain	2

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachung

Planung für das Bauvorhaben L522/ L531 Netzergänzung Welzow-Neupetershain hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in den **Gemarkungen Lindchen und Neupetershain** zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit von September 2006 bis einschließlich November 2006 Vorarbeiten durchgeführt werden und zwar:

Baugrunduntersuchungen und Vermessungsarbeiten

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Siehe Anlage 1

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwas durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Cottbus, den 11.07.06
gez. Frank-Dieter Manteufel
Bereichsleiter Planung/Entwurf